

Meine Kinder, deine Kinder, unsere Kinder

Gestaltungen für den Erbfall: Behinderten-, Bedürftigen- und Geschiedentestament / Patchworkfamilien

Von Klaus-Joachim Riechmann

„Kleine Kinder, kleine Sorgen - große Kinder, große Sorgen“ diese Erfahrung machen so gut wie alle Eltern. Dass Kinder selbst bei der Nachfolgeplanung von Todes wegen Probleme bereiten können, mag für den einen oder anderen neu sein.

Da sind zunächst die behinderten und pflegebedürftigen Kinder, die staatliche Versorgungsleistungen empfangen. Erben sie von den Eltern, verlieren sie ihren Anspruch hierauf, da sie zunächst ihr ererbtes Vermögen einsetzen müssen. Es hilft auch nicht, sie zu enterben, da sodann der Pflichtteilsanspruch vom Sozialhilfeträger geltend gemacht wird.

Ziel der Eltern ist es daher, dem behinderten Kind etwas zur Verbesserung seiner Lebensverhältnisse zuzuwenden, ohne dass hierdurch der Anspruch auf staatliche Versorgungsleistungen gefährdet wird. In der Gestaltungspraxis hat sich für diese Problemlage das sogenannte „Behinderten-Testament“ als geeignete Gestaltungsform entwickelt. Hierin wird das behinderte Kind nur als Vorerbe eingesetzt und zugleich Testamentsvollstreckung angeordnet, wobei dem Testamentsvollstrecker aufgegeben wird, dem Kind nur solche Zuwendungen zukommen zu lassen, die nicht zur Anrechnung auf den Versorgungsanspruch führen, wie Taschengeld, Urlaubsaufenthalte, Kleidung und Förderung von Hobbys und kulturellen Aktivitäten. Inzwischen hat der BGH diese Gestaltungsmöglichkeit ausdrücklich anerkannt und hierin kein sittenwidriges Verhalten zulasten des Staates gesehen.

Ähnlich ist die Problematik bei überschuldeten Kindern und solchen, die Sozialhilfe oder Harz IV-Leistungen beziehen. Hier bedient man sich der gleichen Instrumente wie beim Behinderten-Testament, allerdings droht beim Sozialhilfebedürftigen eher die Überschreitung der Schwelle zur Sittenwidrigkeit.

Kinder rechtzeitig einbeziehen

Vorsorge ist zu treffen für den Fall, dass die Kinder bei Eintritt des Erbfalls noch minderjährig sind. Hier besteht häufig der Wunsch, dass diese erst ab einem gewissen Alter und damit verbundener Lebenserfahrung frei über das ererbte Vermögen verfügen können. Dies kann sichergestellt werden durch Anordnung von Testamentsvollstreckung. Bei geschiedenen Elternteilen soll oftmals verhindert werden, dass der Längstlebende als dann allein Sorgeberechtigter das Vermögen des minderjährigen Kindes verwaltet – die Lösung: durch Testament kann die Entziehung der Vermögensverwaltung über das ererbte Vermögen angeordnet und eine Vertrauensperson als vom Familiengericht zu bestellender Pfleger bestimmt werden.

Generell gilt, dass Kinder aufgrund ihrer Pflichtteilsberechtigung häufig dem Wunsch der Eltern entgegen stehen, dass der längstlebende Elternteil zunächst sämtliches Vermögen des Erstversterbenden erhält. Vollständig gelöst werden kann dieses Problem nur durch einen lebzeitigen, auf den Tod des erstversterbenden Elternteils beschränkten Pflichtteilsverzicht.

Die immer noch beliebten „Pflichtteilstrafklauseln“ lösen das Problem nicht wirklich, da das Kind auch im zweiten Erbfall seinen Pflichtteil beanspruchen kann, und somit das erhaltene Vermögen des Erstversterbenden ein zweites Mal dem Pflichtteil unterliegt. Überhaupt gilt die Empfehlung, die erwachsenen Kinder rechtzeitig in die Nachfolgeplanung einzubeziehen und ihnen die elterlichen Motive zu erläutern, die in aller Regel auch anerkannt werden.

Immer häufiger heißt es „Meine Kinder, Deine Kinder, Unsere Kinder!“ und wir sind bei den Patchwork-Familien. Dort geht es richtig rund, auch juristisch. Zwar sind Stiefkinder erbschaftsteuerlich gleichgestellt, nicht aber erbrechtlich, da verwandtschaftliche Beziehungen nur zu leiblichen und adoptierten Kindern bestehen. Ohne fachlich abgesicherte Gestaltung führt dies dazu, dass der Zufall des Erstversterbens dazu führt, welche Patchwork-Kinder was erben.

Die Gestaltungsziele der Eltern sind dabei unterschiedlich: Sollen alle Kinder gleich behandelt werden, sollen jeweils nur die leiblichen Kinder erben oder sollen einzelne Kinder, die sogenannten „schwarzen Schafe“, möglichst ganz von der Erbfolge ausgeschlossen sein? Die Antworten hängen auch davon ab, welcher Typ Patchwork-Familie vorliegt: Nur einseitige Kinder, einseitige und gemeinsame Kinder, einseitige Kinder nur auf der einen oder anderen Seite?

Die Gestaltungspraxis bietet maßgeschneiderte Lösungen für jeden Einzelfall an, deren Komplexität eine Darstellung an dieser Stelle nicht ermöglicht. Aber auch hier gilt der bewährte Grundsatz: Wer Streit zwischen seinen Erben vermeiden will, regelt rechtzeitig seine Nachfolge von Todes wegen. Die Erfahrung zeigt, dass Erbstreitigkeiten zwischen Geschwistern immer mit großer Verbitterung und Verbissenheit geführt werden. Alte Konflikte sowie das Gefühl, immer schon schlechter und ungerecht behandelt worden zu sein, brechen im Erbfall wieder auf.

Zum Schluss noch ein aktueller Hinweis zur Eltern-Kind-Beziehung: Ein jeder von uns weiß aus Kindheit und Jugend, dass auch Eltern „Probleme“ machen können. Dies hat jüngst der BGH wieder bestätigt: Selbst die Enterbung und der Abbruch jeglichen Kontakts ab Volljährigkeit seitens des Vaters führen nicht dazu, dass der Sohn für seinen Vater nicht Unterhalt durch Übernahme von Heim- und Pflegekosten leisten muss. Ab einem Selbstbehalt von 1 600 Euro bzw. bei Ehepaaren von 2 880 Euro beginnt grundsätzlich die Unterhaltspflicht. Es gilt also nicht nur die altbekannte Baustellenwarnung „Eltern haften für ihre Kinder“, sondern umgekehrt auch „Kinder haften für ihre Eltern!“.